

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:

Referenzberuf:
Gießereimechaniker/-in, Schwerpunkt Schmelzbetrieb¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Schwerpunktübergreifende berufsprofilgebende Berufsbildpositionen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 1: Herstellen von Bauteilen und Baugruppen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen b) Werkzeuge und Spannzeuge auswählen und Werkstücke ausrichten und spannen c) Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren sowie durch Trennen und Umformen herstellen d) Bauteile durch Urformen herstellen e) Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen
<input type="checkbox"/>	BBP 2: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	a) Schutz- und Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen und Instandsetzen und Instandsetzung veranlassen b) Systeme nach Wartungs- und Inspektionslisten, insbesondere unter Berücksichtigung der Prüfwerte, der Betriebs- und Hilfsstoffe sowie der Wartungshäufigkeit, warten und Wartung veranlassen c) Schmelzaggregate, Transportgefäß und Vergießeinrichtungen ausbessern d) Systeme inspizieren und Verschleißteile im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung austauschen und Austausch veranlassen
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Handhaben von Formstoffen für Formen und	<input type="checkbox"/>	a) Formgrundstoffe, Formstoffbindemittel, Formstoffzusatzstoffe und Formstoffüberzugsstoffe beurteilen

¹ Gießereimechanikerausbildungsverordnung vom 2. Juli 2015 (BGBl. I S. 1134), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 76) geändert worden ist

Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>	
	Kerne (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	<input type="checkbox"/> b) Formstoffe für Formen und Kerne hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzungen, ihres wirtschaftlichen Einsatzes sowie des Arbeits- und Umweltschutzes beurteilen <input type="checkbox"/> c) Formstoffe manuell aufbereiten <input type="checkbox"/> d) Eigenschaften der Formstoffe und Formstoffüberzüge nutzen <input type="checkbox"/> e) Möglichkeiten der Beeinflussung von Formstoff-eigenschaften nutzen	
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	<input type="checkbox"/> a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen und unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen <input type="checkbox"/> b) Schutzgitter und Absperrungen sowie Montage- und Transporthilfen auf- und abbauen <input type="checkbox"/> c) handbediente Hebezeuge, insbesondere Seil- und Kettenzüge, handhaben <input type="checkbox"/> d) Transportgut vorbereiten und für Transport sichern <input type="checkbox"/> e) Transport mit Flurförderzeugen durchführen <input type="checkbox"/> f) Transportgut absetzen, lagern und sichern	
<input type="checkbox"/>	BBP 5: Bedienen und Überwachen von gießereitechnischen Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	<input type="checkbox"/> a) Produktionsablauf überwachen <input type="checkbox"/> b) Stofffluss bei der Erzeugung von Produkten verfolgen und Daten erfassen, abrufen und zur Verarbeitung eingeben <input type="checkbox"/> c) Störungen feststellen, Ursachen im Produktionsablauf und Materialfluss eingrenzen und Maßnahmen zur Beseitigung der Störungsursachen einleiten	
<input type="checkbox"/>	BBP 6: Anwenden von Formverfahren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	<input type="checkbox"/> a) Formverfahren nach technischen und wirtschaftlichen Aspekten unterscheiden <input type="checkbox"/> b) Werkzeuge, Hilfs- und Arbeitsmittel zum Herstellen, Ausbessern und Zurichten von Formen und Kernen auswählen und bereitstellen <input type="checkbox"/> c) Form unter Einsatz eines Handmodells herstellen und zum Gießen vorbereiten <input type="checkbox"/> d) Ergebnisse von Simulationstechniken berücksichtigen <input type="checkbox"/> e) Herstellungsprozesse und Ergebnisse von Rapid Prototyping berücksichtigen	

	Berufsbildposition	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>
<input type="checkbox"/>	BBP 7: Entformen und Nachbehandeln von Gussstücken (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	<input type="checkbox"/> a) Gussstücke entformen und entkernen <input type="checkbox"/> b) Gussstücke sichtprüfen und beurteilen <input type="checkbox"/> c) Kreislaufmaterial von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen abtrennen <input type="checkbox"/> d) Gussstücke von Hand, mit Vorrichtungen und Maschinen putzen <input type="checkbox"/> e) Oberflächenfehler erkennen und Ursachen feststellen <input type="checkbox"/> f) Oberflächen behandeln
<input type="checkbox"/>	BBP 8: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	<input type="checkbox"/> a) Eigenschaften von Werkstoffen und Veränderungen der Werkstoffe beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben <input type="checkbox"/> b) Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen <input type="checkbox"/> c) Eisengusswerkstoffe und Nichteisenmetallgusswerkstoffe hinsichtlich ihrer Herstellung und Verarbeitung unterscheiden <input type="checkbox"/> d) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen beurteilen <input type="checkbox"/> e) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, beurteilen <input type="checkbox"/> f) Säuren, Laugen, Emulsionen, Salze und deren Lösungen unter Beachtung des Arbeits- und Umweltschutzes einsetzen <input type="checkbox"/> g) gas-, dampf- und staubförmige Emissionen feststellen, ihre Wirkung beurteilen und Maßnahmen zur Reduzierung einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 9: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<input type="checkbox"/> a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nichteisenmetallgusslegierungen hinsichtlich ihres Einsatzes unterscheiden <input type="checkbox"/> b) die für das Schmelzen, Warmhalten, Transportieren und Umfüllen von Werkstoffen erforderlichen Schutzmaßnahmen durchführen <input type="checkbox"/> c) Einsatz- und Hilfsstoffe lagern und transportieren <input type="checkbox"/> d) Feuerfeststoffe und Zustellung sichtprüfen <input type="checkbox"/> e) Einsatzstoffe gattieren und schmelzen

Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
<i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.</i>			
		<input type="checkbox"/> f) Qualität der Schmelze prüfen	
		<input type="checkbox"/> g) Schmelze abkrammen, umfüllen und warmhalten	
<input type="checkbox"/> BBP 10: Gießen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)		<input type="checkbox"/> a) Gießgefäße und Fördereinrichtungen für schmelzflüssige Massen unterscheiden und auswählen	
		<input type="checkbox"/> b) Schutzmaßnahmen für Transport- und Gießvorgang durchführen	
		<input type="checkbox"/> c) Gießverfahren unterscheiden und auswählen und Gießvorgang durchführen und überwachen	
<input type="checkbox"/> BBP 11: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)		<input type="checkbox"/> a) einschlägige Sicherheitsvorschriften über das Arbeiten an steuerungstechnischen Anlagen beachten	
		<input type="checkbox"/> b) steuerungstechnische Unterlagen, insbesondere Schalt- und Funktionspläne, auswerten	
		<input type="checkbox"/> c) pneumatische Steuerungstechnik anwenden	
		<input type="checkbox"/> d) Steuerungs- und Regeltechnik in Produktionsanlagen unterscheiden	

**Schwerpunktbezogene berufsprofilgebende Berufsbildpositionen im Schwerpunkt
„Schmelzbetrieb“**

BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	
<i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>			
<input type="checkbox"/> BBP 1: Sicherstellen der Betriebsfähigkeit von gießereitechnischen Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)		<input type="checkbox"/> a) Schmelzaggregate, Transportgefäße und Vergießeinrichtungen mit Feuerfeststoffen zustellen	
		<input type="checkbox"/> b) Fehler an mechanischen und elektrischen Baugruppen eingrenzen	
<input type="checkbox"/> BBP 2: Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)		<input type="checkbox"/> a) Einfluss von Begleit- und Legierungselementen bei Eisengusswerkstoffen und Nichteisenmetallgusswerkstoffen steuern und optimieren	
		<input type="checkbox"/> b) chemische Prozesse in den Produktionsverfahren, insbesondere Oxidations- und Reduktionsvorgänge, steuern und optimieren	

BBP des Schwerpunkts		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten <i>Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.</i>	
<input type="checkbox"/>	BBP 3: Schmelzen und Warmhalten (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	<input type="checkbox"/>	a) Verfahren und Anlagen zum Schmelzen und Warmhalten von Eisengusslegierungen und Nicht-eisenmetallgusslegierungen anwenden
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	b) Feuerfeststoffe und Zustellung prüfen und beurteilen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	c) Einsatzstoffe beurteilen und auswählen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	d) Schmelzanlagen einrichten und anfahren und Funktionen überprüfen
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	e) Schmelze transportieren
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	f) Schmelzebehandlung und Schmelzereinigung durchführen und Korrekturen der Schmelze einleiten
<input type="checkbox"/>	BBP 4: Anwenden von Steuerungs- und Regeltechnik (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)	<input type="checkbox"/>	a) Regeleinrichtungen unterscheiden
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	b) Anlagen zum Überwachen, Steuern und Regeln der Schmelzprozesse handhaben
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	c) Messreihen und Kennlinien darstellen und auswerten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Durchführen von betrieblicher und technischer Kommunikation (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)
- Integrative BBP 4: Planen und Organisieren der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 6)
- Integrative BBP 5: Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Abs. 3 Nr. 7)

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragsteller/-in